



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 289), und der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 11. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Juni 2024, veröffentlicht im INTERNET am 10. Juni 2024 unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 1. Juli 2026 folgende Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ erlassen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“.
- (2) Der kommunale Betrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (3) Gegenstand der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen mit dem Ziel,
 1. die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als attraktives Ziel für den Städte-, Erholungs-, Tagungs-/Kongress- und Messetourismus, als Austragungsort maritimer Großveranstaltungen und als Anlaufpunkt für die internationale Kreuzfahrtschiffahrt am nationalen und internationalen Markt zu platzieren,

2. für die Ortsteile Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide das Prädikat „Seebad“ im Sinne des Kurortgesetzes zu bewahren sowie einen attraktiven Seebäderbetrieb mit Wassersport- und Kurkomponente zu gewährleisten,
 3. zur Unterstützung aller Marketingmaßnahmen und geplanten touristischen Aktionen attraktive und aussagekräftige Publikationen, Angebote und Werbemittel zu entwickeln, herauszugeben und zu vertreiben sowie durch eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit in regionalen, nationalen und internationalen touristischen Vereinen und Verbänden den Bekanntheitsgrad der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde weiter zu erhöhen und damit den Standortfaktor Tourismus auszubauen.
- (3) Das durch Bürgerschaftsbeschluss übertragene Sondervermögen wird entsprechend der Eigenbetriebsverordnung durch den Eigenbetrieb verwaltet und erhalten.
- (4) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann dem Eigenbetrieb durch Satzung weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5 000 000 EUR und wird in Form von Sacheinlagen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erbracht.

§ 3 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Tourismusdirektorin/ein Tourismusdirektor bestellt.

§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Tourismusdirektorin/der Tourismusdirektor leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung M-V, die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bereitet die Tourismusdirektorin/der Tourismusdirektor Vorschläge zur Entscheidung vor. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Tourismusdirektorin/des Tourismusdirektors die Planung, Organisation und Führung eines betriebswirtschaftlich orientierten, regionalspezifischen Tourismusbetriebes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung M-V aufzustellen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

(4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Tourismusdirektorin/dem Tourismusdirektor. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals sowie die Anordnung notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Investitionsgütern und der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen.

(5) Die Tourismusdirektorin/der Tourismusdirektor hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Sie/Er hat ferner der Zentralen Steuerung alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Eigenbetriebes berühren. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(6) Die Tourismusdirektorin/der Tourismusdirektor hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und den Abschlussbericht zuzuleiten. Sie/Er hat ferner der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auswirken.

(7) Die Tourismusdirektorin/der Tourismusdirektor entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 100 000 EUR,
2. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen) bis 50 000 EUR,
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis 50 000 EUR,
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 50 000 EUR oder einer Vertragsdauer von bis zu 10 Jahren.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Tourismusdirektorin/Der Tourismusdirektor vertritt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern sie/er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR bei einmaligen und 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Tourismusdirektorin/dem Tourismusdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(2) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 6 Prüfung des Eigenbetriebes

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu prüfen (Jahresabschlussprüfung nach § 11 KPG und Allgemeine Vertragsbedingungen Jahresabschlussprüfungen – AV -Jap -). Daneben unterliegt der Eigenbetrieb der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 2 Abs. 2 KPG.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ vom 30. September 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 22 vom 13. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ vom 19. Februar 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 12. März 2003, außer Kraft.

Rostock, 15. Juli 2026

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 1. Juli 2026 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 15. Juli 2026

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin